



14/SN-120/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

 Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
 Postfach

 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

BUNDESKAMMER GESETZENTWURF	
Zl. 9	-GE/19.85
Datum: 15. MAI 1985	
Verteilt 21. Mai 1985 GOK	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

RGp 50/85/Wr/Fe

4298 DW 13.5.1985

 Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rinderleukosegesetz geändert wird

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern

Bundessektion Handel

Bundessektion Gewerbe

Bundessektion Industrie

Ihre Zahl/Nachricht vom	25.1.1985	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ	IV-50.972/3-1-/85	RGp	50/85/Wr/Fe	4298 DW
				25.3.2985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rinderleukosegesetz geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich zu dem vorliegenden Entwurf festzustellen, daß die Kennzahl gemäß § 21 Abs 5, ab deren Erreichen sämtliche Rinder eines Bestandes auszumerzen sind, zu rigoros herabgesetzt wird. Es wird daher beantragt, den bisherigen Wert (75 v.H.) als "Mußbestimmung" weiter beizubehalten, der Behörde jedoch die Möglichkeit einzuräumen, bei Verseuchung eines Rinderbestandes im Ausmaß von 40 v.H. eine Ausmerzung sämtlicher Rinder eines Bestandes anordnen zu können.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär: